

A n t w o r t

des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Michael Wäschenbach (CDU)
– Drucksache 17/11694 –

Pflege-TÜV ausgesetzt (MDK und Landesprüfbehörde)

Die Kleine Anfrage – Drucksache 17/11694 – vom 9. April 2020 hat folgenden Wortlaut:

Aufgrund der Corona-Pandemie werden zurzeit Qualitätsprüfungen des MDK in Gesundheitseinrichtungen bis zum 30. September ausgesetzt. Begründete Anlassprüfungen sind davon ausgenommen.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wie wirkt sich die veränderte Bearbeitungsweise nach Wegfall der Hausbesuche auf die Bearbeitungsdauer aus?
2. Gibt es für die Landesprüfbehörde (ehem. Heimaufsicht) vergleichbare Besuchsregelungen in den stationären Einrichtungen wie für den MDK?
3. Welche sonstigen Erfahrungen hat die Landesregierung durch die wegen der Corona-Krise geänderte Praxis bisher gemacht?

Das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 19. Mai 2020 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer zwischen Eingangsdatum des Auftrags beim MDK Rheinland-Pfalz und dessen Erledigung belief sich im Monat Januar 2020 auf 42,1, im Februar 2020 auf 28,9, im März 2020 auf 36,3 und im April 2020 auf 41,5 Kalendertage. Gleichzeitig ist die Zahl offener Begutachtungsaufträge insbesondere aufgrund geringerer Auftragszahlen deutlich gesunken (April 2020: 9 271, März 2020: 12 279). Zu einer zeitlichen Verzögerung bei der Bearbeitung hat die Umstellung des Verfahrens geführt, da Fragebögen an die häuslich versorgten Versicherten versandt wurden, deren Rücklauf abzuwarten war.

Zu Frage 2:

Grundsätzlich hat die Beratungs- und Prüfbehörde nach dem Landesgesetz über Wohnformen und Teilhabe ein Zutrittsrecht für die Durchführung der Beratung und Prüfung nach dem Landesgesetz über Wohnformen und Teilhabe. Aufgrund der Corona-Pandemie nimmt sie derzeit jedoch keine Regelberatungen vor Ort vor. Sofern die Einrichtungen Beratungen anfordern, werden diese derzeit telefonisch oder auch auf schriftlichem Weg durchgeführt.

Beschwerden geht die Beratungs- und Prüfbehörde nach dem Landesgesetz über Wohnformen und Teilhabe weiterhin nach. Zur Vermeidung von Ansteckungsrisiken verzichtet sie dabei, sofern es möglich ist, auf eine Vor-Ort-Prüfung und fordert stattdessen Unterlagen und Stellungnahmen an. Bei erheblichen Mängeln führt und führt die Beratungs- und Prüfbehörde nach dem Landesgesetz über Wohnformen und Teilhabe auch während der Zeit der Corona-Pandemie jedoch Vor-Ort-Prüfungen durch. Hierfür verwendet sie die erforderliche Schutzausrüstung.

Zu Frage 3:

Die Landesregierung begrüßt es, dass der Medizinische Dienst der Krankenversicherung bereit ist, derzeit für die eigenen Aufgaben nicht benötigtes Personal zur Bewältigung der Corona-Pandemie zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus ist es auch der engagierten Arbeit der Beratungs- und Prüfbehörde nach dem Landesgesetz über Wohnformen und Teilhabe zu verdanken, dass die Versorgungslage in den Pflegeeinrichtungen bislang beherrschbar geblieben ist.

Sabine Bätzing-Lichtenthäler
Staatsministerin